

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1807

Reform der Strafverfolgung:

Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 21. August 2003 zur Vorlage RG089/2003

1. Ausgangslage

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 21. August 2003 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 1080 vom 16. Juni 2003) behandelt. Den Beschlussesentwürfen 1 und 4 bis 7 hat sie ohne Änderungsanträge zugestimmt, dem Beschlussesentwurf 2 mit einem und dem Beschlussesentwurf 3 mit zwei Änderungsanträgen.

1.1 Änderungsantrag zu Beschlussesentwurf 2

Beim Beschlussesentwurf 2 (Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation) beantragt die Justizkommission folgende Änderung:

§ 88 Absatz 2 soll lauten:

² Wahlerfordernis für den Staatsanwalt ist *das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizerbürgerrecht. In Ausnahmefällen genügt eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische oder andere fachbezogene Ausbildung.*

1.2 Änderungsantrag zu Beschlussesentwurf 3

Beim Beschlussesentwurf 3 (Änderung der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze) beantragt die Justizkommission (zur Änderung der Strafprozessordnung) folgende Änderungen:

§ 20^{bis} Absatz 2 soll lauten:

² Wird keine empfangsberechtigte Person angetroffen, so kann die Mitteilung verschlossen und adressiert in den Briefkasten gelegt werden.

§ 47^{bis} Absatz 2 Satz 2 soll lauten:

².... Das Gesuch wird gleichzeitig dem Verteidiger *zur Stellungnahme* übermittelt.

2. Erwägungen

Den Änderungsanträgen der Justizkommission kann zugestimmt werden. Beim Änderungsantrag zum Beschlussesentwurf 2 (zu § 88 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation) gehen wir davon aus, dass sich Satz 2 ("In Ausnahmefällen genügt eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische oder andere fachbezogene Ausbildung.") nur auf das fachliche Wahlerfor-

dernis ("Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons") bezieht, und nicht auf das Wahlerfordernis "Schweizerbürgerrecht". Vom Wahlerfordernis "Schweizerbürgerrecht" soll es keine Ausnahmen geben.

3. **Beschluss**

Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag der Justizkommission im Sinne der Erwägungen zu.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Justiz (3, FF)
Parlamentdienste
Aktuarin der Justizkommission (Heidi Saner)